

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 3/14 BH

L 19 R 136/12 (Bayerisches LSG)
S 2 R 976/09 (SG Bayreuth)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Februar 2014 durch den Richter G a s s e r als Vorsitzenden, den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Juli 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat im Urteil vom 9.7.2013 einen Anspruch des Klägers auf Altersrente bzw hilfsweise auf Erstattung auch der Arbeitgeberanteile der in den Jahren 1969 bis 1984 für ihn zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entrichteten Beiträge verneint.
- 2 Das Urteil des LSG wurde dem in der Türkei wohnenden Kläger am 31.7.2013 zugestellt. Dieser hat sich mit Schreiben vom 26.8.2013 an das LSG gewandt, das die Eingabe - nach Übersetzung - am 23.9.2013 dem Bundessozialgericht (BSG) vorgelegt hat. Das BSG hat den Kläger mit Schreiben vom 2.10.2013 erneut über die Verfahrensweise informiert und ihm vorsorglich einen Vordruck für einen eventuellen Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) übersandt. Den Vordruck hat der Kläger - ohne Unterschrift und ohne die wesentlichen Angaben - mit Briefpost (Poststempel: 30.12.2013) zurückgesandt. Nach entsprechenden Hinweisen des Gerichts - auch zu den Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - hat er einen weiteren Vordruck mit Unterschrift und Datumsangabe "11.11.2013" am 3.2.2014 eingereicht, ohne Angaben zu den Gründen der Fristüberschreitung zu machen.
- 3 Der vom Kläger sinngemäß gestellte Antrag auf PKH ist abzulehnen. Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier schon deshalb nicht der Fall, weil der PKH-Antrag des Klägers nicht innerhalb der am 31.10.2013 abgelaufenen dreimonatigen Beschwerdefrist beim BSG eingegangen ist. Auf die Beachtung dieser Frist ist der Kläger bereits in den "Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe" am Schluss des LSG-Urteils und nochmals im Schreiben des BSG vom 2.10.2013 hingewiesen worden. Gründe, die eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der versäumten Beschwerdefrist rechtfertigen könnten, hat der Kläger nicht vorgetragen; sie sind auch sonst nicht ersichtlich.
- 4 Da dem Kläger nach alledem PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

